

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden; Begutachtung; **Stellungnahme**

Datum	26. August 2020
Zahl	01-VD-BG-10921/3-2020

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 4
-------	---------

**An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung IX/A/4**

Per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 12. August 2020, Zl. 2020-0.446.926, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Erinnert wird an die zur Umfrage betreffend Erfahrungen aus der Corona-Krise (Note des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 5. Juni 2020, GZ: 2020-0.351.456) abgegebene Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 17. Juli 2020, Zl. 01-VD-BG-10765/16-2020. Es wird höflich ersucht, die darin vorgebrachten Anregungen zur Novellierung des Epidemiegesetzes 1950 aufzugreifen.

Für die angekündigte Verankerung der sog. „Corona-Ampel“ finden sich im gegenständlichen Entwurf keine verlässlichen rechtlichen Kriterien (siehe dazu unten).

Zu Art. 1 Z 4 (§ 5 Abs. 6 Epidemiegesetz 1950):

Die vorgeschlagene Formulierung erweckt den Eindruck, dass eine Datenverarbeitung zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen immer dann zulässig wäre, wenn überhaupt in die Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt wurde. Im Lichte des Zweckbindungsgrundsatzes (Art. 5 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung) ist es dem Verantwortlichen jedoch nicht erlaubt, Daten für beliebige neue Zwecke zu verarbeiten, wenn er diese im Rahmen der Einwilligungserklärung nicht angegeben hat. Daher kommt es darauf an, dass sich die Einwilligungserklärung gerade (auch) auf den Zweck der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen bezieht. Dies sollte in der Bestimmung entsprechend klargestellt werden.

Die Personenkategorien „Gäste, Besucher, Kunden und Mitarbeiter“ erscheint in Bezug auf Vereine als organisierte Zusammenschlüsse mindestens zweier Personen (Vereinsmitglieder) zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks (§ 1 Abs. 1 VerG) fraglich. Wenn überhaupt, so würde es Sinn machen, auf die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen abzustellen.

Der Begriff „personenbezogene Kontaktdaten“ lässt offen, welche einzelnen Datenarten darunter fallen (z.B. Wohnadresse, elektronische Adresse, Telefonnummer). Auch die Begriffe „Kontaktpersonen“ sowie „Umgebungsuntersuchungen“ sind nicht selbsterklärend und bedürfen wohl näherer Präzisierung (etwa durch Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950).

Im Hinblick auf die unmittelbare Wirksamkeit der Art. 24 und 32 Datenschutz-Grundverordnung, die zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Sicherheit der Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen normieren, ist der vorgeschlagene § 5 Abs. 6 letzter Satz entbehrlich.

Angeregt wird, die Geltung der vorgeschlagenen Regelung zu befristen oder an eine Verordnung auf Basis eines bestimmten Status der sog. „Corona-Ampel“ zu binden, zumal die Notwendigkeit einer Datenverarbeitung nach Auslaufen einer (größeren) Gefahrensituation nicht mehr gegeben ist.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 7 Abs. 1a dritter Satz Epidemiegesetz 1950):

Die vorgeschlagene Fassung des § 7 Abs. 1a dritter Satz hätte zur Folge, dass dem Bezirksgericht nicht mehr jede Anhaltung, sondern nur eine solche, die länger als vier Wochen aufrecht ist, seitens der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen wäre. Mangels Kenntnis von allen Anhaltungen würde damit die Möglichkeit des Bezirksgerichts beschränkt werden, nach dem geltenden § 7 Abs. 1a letzter Satz von Amts wegen die Zulässigkeit aller Anhaltungen zu überprüfen. Dies bedeutet eine Einbuße an faktischer Effizienz dieses Rechtsschutzinstruments, wie es nach Art. 2 Abs. 1 Z 5 iVm 6 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer geboten und – analog zum Tuberkulosegesetz – nach der Novelle BGBl. I Nr. 63/2016 entsprechend menschenrechtlichen Standards für freiheitsbeschränkende Maßnahmen ausgestaltet worden ist (vgl. 1187 Blg. Sten. Prot. NR XXV. GP, 16). In diesem Zusammenhang übersehen die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf, dass die amtswegige Überprüfung nach dem geltenden § 7 Abs. 1a letzter Satz „in längstens dreimonatigen Abständen“ zu erfolgen hat, also eine Überprüfung nach zeitlichem Ermessen des Gerichts bereits ab dem ersten Tag der Anhaltung möglich sein muss. Das Abstellen auf das Kriterium einer mehr als vierwöchigen Dauer der Anhaltung erscheint wegen des Gewichts des Grundrechtseingriffs (Freiheitsbeschränkung) auch im Licht des allgemeinen Sachlichkeitsgebotes nicht sachlich gerechtfertigt.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 32 Abs. 7 Epidemiegesetz 1950):

Alternativ zur vorgeschlagenen Regelung, die bei der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde (Landeshauptmann) einen Mehraufwand und im Übrigen Vollzugsfragen auslösen könnte, wird zur Erwägung gestellt, analog zu § 51 Studienförderungsgesetz 1992 eine gesetzliche Rückzahlungsverpflichtung und eine Verjährung der Rückzahlungsansprüche bei Nichterlassung eines Rückforderungsbescheides vorzusehen.

Zu Art. 1 Z 10 (§ 43a Epidemiegesetz 1950):

Da nach dem Art. 18 Abs. 2 B-VG eine Verordnung nur präzisieren darf, was in den wesentlichen Konturen schon im Gesetz vorgezeichnet ist (vgl. VfSlg 14.630/1996, 15.354/1998, 16.893/2003, 18.784/2009, VfGH 2.3.2020, V93/2019), sollte die Wortfolge „entsprechend der epidemiologischen Situation“ durch nähere Kriterien bzw. Tatbestandsmerkmale hinreichend bestimmt werden, um damit auf verlässlicher Basis eine generelle oder regional differenzierte Verordnungsregelung im Sinne der angekündigten sog. „Corona-Ampel“ treffen zu können.

Soweit nach § 43a Abs. 1 letzter Satz dem Bundesminister die Ermächtigung zur regionalen Differenzierung eingeräumt wird, wäre diese auf eine landesweise Differenzierung zu beschränken. Die Differenzierung nach politischen Bezirken innerhalb eines Landes bzw. nach Gebietsteilen innerhalb eines

politischen Bezirkes wäre dem Landeshauptmann bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden vorzubehalten, zumal gerade die Praxis in der COVID-19-Krise gezeigt hat, dass die Landessanitätsdirektion, das Koordinationsgremium des Landes sowie die Gesundheitsämter jeweils eine verlässliche fachliche Einschätzung der regionalen und örtlichen Verhältnisse vornehmen und in zeitnaher Reaktion darauf die adäquate Vorgangsweise festlegen können (zur primären sanitätspolizeilichen Funktion der Bezirksverwaltungsbehörden siehe § 43 Abs. 4 Epidemiegesetz 1950, zur Koordinationsfunktion des Landeshauptmannes gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden § 43 Abs. 5 Epidemiegesetz 1950). Angemerkt wird, dass der Landeshauptmann sowie die Bezirksverwaltungsbehörden im System der mittelbaren Bundesverwaltung ohnehin im Weisungszusammenhang zum zuständigen Bundesminister stehen.

Die in § 43a Abs. 3 jeweils verwendete Einschränkung „sofern darin nichts anderes angeordnet ist“ lässt in sprachlicher Hinsicht unklar, auf welche der genannten Verordnungen sie sich bezieht. Möglicherweise wäre mit der Verwendung eines Demonstrativpronomens (etwa mit der Formulierung „sofern diese nichts anderes anordnet“) mehr grammatikalische Klarheit geschaffen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre zu erwägen, die Behörde, deren Verordnung nach § 43a Abs. 3 ganz oder teilweise ex lege außer Kraft tritt, gesetzlich zu verpflichten, ihre Verordnung aufzuheben bzw. entsprechend anzupassen (Bereinigungspflicht).

Zu Art. 3 Z 2, 3 und 4 (§§ 1, 2 und 2b COVID-19-Maßnahmengesetz):

Zur wiederholt verwendeten Wortfolge „entsprechend der epidemiologischen Situation“ siehe sinngemäß die Anmerkungen zu Art. 1 Z 10. Ziel sollte es sein, nach verlässlichen Kriterien Verordnungsregelungen jeweils zum Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten und Verkehrsmitteln, von bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit sowie zur regionalen Differenzierung im Sinne der angekündigten sog. „Corona-Ampel“ – ihre jeweilige Tauglichkeit zur Bewältigung der epidemiologischen Situation vorausgesetzt – treffen zu können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit von Ermächtigungsnormen für Grundrechtseingriffe mit der Eingriffsintensität steigen. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass gerade mit Betretungsverboten für öffentliche Orte ein sehr hohes Rechtfertigungsniveau zur Legitimation von Eingriffen in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte nach Art. 4 Abs. 1 StGG und Art. 2 4. ZPEMRK korrespondiert.

Nachdem § 2 Abs. 1 Z 1 („bestimmten Orten“) im Vergleich zu § 2 Abs. 1 Z 2 („öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit“) das attributive Adjektiv „öffentlichen“ nicht verwendet, wirft dies die Frage auf, ob nach erstgenannter Verordnungsermächtigung auch das Pouvoir bestehen soll, das Betreten von bestimmten Orten, die nicht öffentlichen Charakter haben, zu regeln. Zur Vermeidung von Missverständnissen erscheint die Verwendung einer einheitlichen Begrifflichkeit sinnvoll („*Lege non distinguente nec nostrum est distinguere.*“).

Zu § 2b siehe ebenfalls die obigen Anmerkungen zu § 43a Abs. 1 und 3 Epidemiegesetz 1950 betreffend die Zuständigkeit zur regionalen Differenzierung, zur Wortfolge „entsprechend der epidemiologischen Situation“ sowie zur Wortfolge „sofern darin nichts anderes angeordnet ist“.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt, Sektion V – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. Grüner Klub im Parlament – Klub der Grünen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
9. den NEOS Parlamentsklub
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. Herrn Landesamtsdirektor
12. die Abteilungen 2, 5 und 7

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.